

C1 17 270

**URTEIL VOM 28. AUGUST 2018**

**Kantonsgericht Wallis  
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Thierry Schnyder,  
Kantonsrichter; Samira Stoffel, Gerichtsschreiberin

**in Sachen**

**X** \_\_\_\_\_, Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwältin M \_\_\_\_\_,

**gegen**

**Y** \_\_\_\_\_, Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt N \_\_\_\_\_,

(Andere Verträge)

Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts A \_\_\_\_\_ vom 25. August 2017

## Verfahren

**A.** Am 24. März 2016 reichte Y \_\_\_\_\_ (Klägerin und Widerbeklagte; hiernach Berufungsbeklagte) beim Bezirksgericht A \_\_\_\_\_ gegen X \_\_\_\_\_ (Beklagter und Widerkläger; hiernach Berufungskläger) eine Klage mit folgenden Rechtsbegehren ein:

1. Der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 37'050.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 29. Oktober 2015 zu leisten.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten des Beklagten.
3. Der Klägerin ist zu Lasten des Beklagten eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Die Berufungsbeklagte führte aus, sie habe mit dem Berufungskläger einen Darlehensvertrag abgeschlossen und machte die Rückzahlung der Darlehenssumme von Fr. 37'050.-- zzgl. 5% Verzugszins geltend.

**B.** In seiner Klageantwort vom 13. Mai 2016 (S. 44 ff.) verlangte der Berufungskläger die Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen und erhob Widerklage. Er beantragte, Y \_\_\_\_\_ sei widerklageweise zur Bezahlung von Fr. 6'962.85 zu verpflichten. Er machte geltend, die Berufungsbeklagte habe den Kredit für sich persönlich aufgenommen und die durch ihn gemachten Bezüge hätten einzig dazu gedient, die laufenden Rechnungen der Berufungsbeklagten zu begleichen. Er habe überdies Rechnungen für die Berufungsbeklagte bezahlt und ihr die Kosten für einen Sprachschulaufenthalt vorgestreckt.

**C.** In der Replik vom 26. Juli 2016 (S. 66 ff.) hielt die Berufungsbeklagte ihre bisherigen Rechtsbegehren aufrecht und verlangte die Abweisung der Widerklage, soweit darauf einzutreten sei. Der Berufungskläger hielt in der Duplik vom 9. September 2016 (S. 90 ff.) an seinen Rechtsbegehren fest. Das Bezirksgericht führte am 23. November 2016 eine Instruktionsverhandlung durch und erliess am 6. Dezember 2016 eine Beweisverfügung (S. 140 f.). Mit Verfügung vom 26. Januar 2017 und 13. Februar 2017 wurde der Berufungskläger erneut aufgefordert, seinen Betreibungsregisterauszug mit Angabe der getilgten Saldi einzureichen. Mit Schreiben vom 24. Februar 2017 kam er dieser Aufforderung nach (S. 177). Am 25. April 2017 erfolgten die Parteibefragungen (S. 187 ff.). Die schriftlich befragte Zeugin reichte ihre Aussage am 11. Mai 2017 ein (S. 204).

**D.** Die Parteien verzichteten auf mündliche Parteivorträge und hinterlegten ihre Schlussdenkschriften, die Berufungsbeklagte am 3. Juli 2017 (S. 213 ff.), der Berufungskläger am 10. Juli 2017 (S. 228 ff.). Die Berufungsbeklagte stellte folgende Begehren:

1. Der Beklagte und Widerkläger sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 37'050.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 29. Oktober 2015 zu leisten.
2. Die Widerklage vom 13. Mai 2016 sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Der Klägerin und Widerbeklagten sei zu Lasten des Beklagten und Widerklägers eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.
4. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten des Beklagten und Widerklägers.

Der Berufungskläger stellte nachfolgende Rechtsbegehren:

A/Prinzipiell

1. Die Forderungsklage von Y \_\_\_\_\_ ist abzuweisen.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Klägerin.
3. Dem Beklagten ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

B/Widerklageweise

1. Y \_\_\_\_\_ ist zur Bezahlung von CHF 6'962.85 zu verurteilen.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten von Y \_\_\_\_\_.
3. Dem Widerkläger ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

**E.** Das Bezirksgericht fällte am 25. August 2017 nachstehendes Urteil:

1. In Gutheissung der Klage bezahlt X \_\_\_\_\_ der Klägerin Y \_\_\_\_\_ Fr. 37'050.-- nebst Zins zu 5% seit 29. Oktober 2015.
2. Die Widerklage von X \_\_\_\_\_ wird abgewiesen.
3. a) Die Gerichtskosten der Hauptklage von Fr. 3'600.-- werden X \_\_\_\_\_ auferlegt. Diese werden mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen von insgesamt Fr. 4'240.-- (Klägerin Fr. 3'940.--, Beklagter Fr. 300.--) verrechnet. Der Anteil an den Kostenvorschüssen der Klägerin von Fr. 640.-- wird an deren Rechtsvertreter zurücküberwiesen.  
  
b) die Gerichtskosten der Widerklage von Fr. 1'280.-- werden X \_\_\_\_\_ auferlegt und mit dessen Kostenvorschuss von Fr. 1'280.-- verrechnet.

4. X \_\_\_\_\_ bezahlt Y \_\_\_\_\_:

- Fr. 3'300.-- für geleisteten Kostenvorschuss betreffend die Hauptklage und

- Fr. 5'900.-- als Parteientschädigung für die Hauptklage und

- Fr. 2'000.-- als Parteientschädigung für die Widerklage.

**F.** Gegen das Urteil des Bezirksgerichts erhob X \_\_\_\_\_ beim Kantonsgericht Wallis Berufung (S. 252 ff.) mit folgenden Anträgen:

1. Die Berufung wird gutgeheissen.
2. Der Entscheid vom 25. August 2017 des Bezirksgerichts von A \_\_\_\_\_ wird aufgehoben.
3. Die Forderungsklage von Y \_\_\_\_\_ vom 24. März 2016 wird abgewiesen.
4. Die Widerklage von X \_\_\_\_\_ wird gutgeheissen.
5. Y \_\_\_\_\_ bezahlt X \_\_\_\_\_ Fr. 6'962.85.
6. Sämtliche Kosten der Verfahren und der Entscheide gehen zu Lasten von Y \_\_\_\_\_.
7. Dem Berufungskläger ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Am 30. November 2017 reichte Y \_\_\_\_\_ die Berufungsantwort (S. 279 ff.) ein und verlangte die Abweisung der Berufung, die Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung und die Kosten des Verfahrens und Entscheids dem Berufungskläger aufzuerlegen.

## **Sachverhalt und Erwägungen**

### **1.**

**1.1** Gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZPO sind erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide mit Berufung anfechtbar, wenn der Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten entsprechend den streitig gebliebenen Rechtsbegehren über Fr. 10'000.-- beträgt. Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Beschwerden und Berufungen, die im neunten Titel des zweiten Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehen sind (Art. 308 ff. ZPO; Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO).

Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien nicht darüber einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Stehen sich Klage und Widerklage gegenüber, so bestimmt sich der Streitwert nach dem höheren Rechtsbegehren (Art. 94 Abs. 1 ZPO). Zur Bestimmung der Prozesskosten werden die Streitwerte zusammengerechnet, sofern sich Klage und Widerklage nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 94 Abs. 2 ZPO). Massgeblich für die Streitwertbestimmung im Berufungsverfahren sind die zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren (Art. 308 Abs. 2 ZPO), also die Rechtsbegehren vor erster Instanz unter Berücksichtigung von Anerkennungen und Rückzügen einzelner Rechtsbegehren (Spühler, Basler Kommentar, 3. A., N. 8 zu Art. 308 ZPO; Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, N. 24 zu Art. 308 ZGB).

Das angefochtene Urteil bringt das Verfahren vor Bezirksgericht zu Ende, weshalb es sich hierbei um einen Endentscheid handelt. Die Berufungsbeklagte verlangt die Bezahlung von Fr. 37'050.--. Der Berufungskläger verweigert jegliche Zahlung und verlangt seinerseits widerklageweise die Zahlung von Fr. 6'962.85 von der Berufungsbeklagten. Da sich der Streitwert nach dem höheren Rechtsbegehren bestimmt und dieses über Fr. 10'000.-- liegt, ist die Berufung zulässig.

**1.2** Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Das begründete Urteil wurde vom Beklagten am 31. August 2017 entgegengenommen. Mit der Postaufgabe der Berufung am 2. Oktober 2017 wurde die Rechtsmittelfrist gewahrt. Die Berufung hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO; vgl. auch Art. 58 ZPO).

**1.3** Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 lit. a und b ZPO). Die Rechtsmittelinstanz hat den angefochtenen Entscheid im Rahmen der vorgetragenen Berufungsgründe mit voller Kognition in allen Rechts- und Sachfragen neu zu beurteilen (Art. 310 ZPO). Dies bedeutet aber nicht, dass die Berufungsinstanz gehalten ist, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Sie hat sich - abgesehen von offensichtlichen Mängeln - grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. auch Bundesgerichtsurteile 4A\_290/2014 vom 1. September

2014 E. 5 sowie 4A\_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.2, wonach das Berufungsgericht nicht von Grund auf eine eigene Prüfung sich stellender Rechts- und Tatfragen vornimmt, sondern den erstinstanzlichen Entscheid aufgrund von erhobenen Beanstandungen überprüft; zum Ganzen BGE 142 III 413 E. 2.2.4).

**1.3.1** Die Begründungspflicht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine i.V.m. Art. 310 ZPO) verlangt vom Berufungskläger, dass er jeweils in den Schranken von Art. 317 ZPO der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darlegt, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll (Begründungslast). Dieser Anforderung genügt ein Berufungskläger nicht, wenn er in seiner Berufungsschrift lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist oder diese wiederholt, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufrieden gibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Bundesgerichtsurteile 5D\_148/2013 vom 10. Januar 2014 E. 5.2.1 und 5A\_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.2, in: SZPP 2013 S. 29 f.; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 36 zu Art. 311 ZPO).

So ist in der Begründung nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Rechtsmittelkläger dies will. Es ist auch aufzuzeigen, weshalb der Entscheid fehlerhaft ist bzw. weshalb Noven oder neue Beweismittel zulässig sind und einen anderen Schluss aufdrängen. Die Rechtsmittelinstanz muss nicht nach allen denkbaren, möglichen Fehlern eigenständig forschen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., N. 36 zu Art. 311 ZPO; Hungerbühler/Bucher, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, N. 30 ff. zu Art. 311 ZPO). Vielmehr hat der Berufungskläger diese aufzuzeigen, indem er sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt; stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, muss sich der Berufungskläger in seiner Berufungsschrift mit jeder Einzelnen von ihnen auseinandersetzen (Hungerbühler/Bucher, a.a.O., N. 39 f. zu Art. 311 ZPO).

**1.3.2** Der Berufungskläger rügt eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie eine unrichtige Rechtsanwendung. Darauf ist, soweit der Berufungskläger seine Ein-

wände gegen das angefochtene Urteil gehörig begründet und diese Punkte für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sind, einzutreten.

**1.4** Der Berufungskläger hat im Berufungsverfahren einen neuen Beleg deponiert.

**1.4.1** Neue Tatsachen und Beweismittel können nach Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nur noch beschränkt berücksichtigt werden. Echte Noven sind Tatsachen oder Beweismittel, welche (erst) nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in welchem die jeweilige Partei sich vor der Urteilsfällung letztmals äussern konnte. Sie sind im Berufungsverfahren zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Demgegenüber sind unechte Noven Tatsachen und Beweismittel, welche bereits im Zeitpunkt der letztmaligen Äusserungsmöglichkeit bestanden, die jedoch aus irgendwelchen Gründen damals nicht geltend gemacht worden sind. Die Zulassung unechter Noven wird im Berufungsverfahren beschränkt. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Dabei hat der Berufungskläger darzulegen, weshalb er diese erst jetzt und nicht schon früher im Verfahren vorgebracht hat. Zumutbar ist dabei nicht alles einigermaßen Voraussehbare. Es gibt Fälle, in denen erst aus dem erstinstanzlichen Entscheid hervorgeht, dass etwas ganz Anderes ebenfalls vorgebracht hätte werden müssen, was die Partei schlechthin nicht bedenken musste (Spühler, a.a.O, N. 9 zu Art. 317 ZPO; Sterchi, in: Berner Kommentar, N. 10 zu Art. 317).

**1.4.2** Der Berufungskläger hat mit der Berufung eine E-Mail-Korrespondenz zwischen der Rechtsvertreterin des Berufungsklägers und dem Amtsvorsteher des Betriebs- und Konkursamts B \_\_\_\_\_ vom 27./28. September 2017 hinterlegt. Er begründet, er habe diese Auskunft gestützt auf die Ausführung des Bezirksrichters auf S. 7 des erstinstanzlichen Urteils eingeholt und einzig diese Aussage hätte dazu geführt, nach Urteilsverkündung die Richtigkeit der Angaben der Öffnungszeiten zu überprüfen.

**1.4.3** Es trifft zu, dass der Berufungskläger die Auskunft des Amtsvorstehers des Betriebs- und Konkursamts B \_\_\_\_\_ erst nach dem Urteil eingeholt und erhalten hat. Die Tatsachenbehauptung betreffend die Schalteröffnungszeiten (TB 69 f.) brachte der Berufungskläger in der Duplik vor. Als Beweismittel wurde ein Auszug aus der Internetseite [www.betriebungsschalter-plus.ch](http://www.betriebungsschalter-plus.ch) mit den Öffnungszeiten des Betriebsamts B \_\_\_\_\_ (S. 120) hinterlegt. Die Berufungsbeklagte hat diese Tatsachenbehauptung bestritten.

Das Bezirksgericht führte betreffend die Öffnungszeiten in seiner Entscheidung aus, die Ausführungen des Beklagten hierzu seien unbeachtlich, da hinlänglich bekannt sei, dass das Betreibungsamt derartige Zahlungen auch am Nachmittag entgegennehme (S. 7 des Urteils des Bezirksgerichts).

Die hinterlegte Korrespondenz ist ein unechtes Novum, zumal die entsprechende Auskunft bereits während des erstinstanzlichen Verfahrens beim Amtsvorsteher des Betreibungsamtes hätte eingeholt werden können. Der Berufungsbeklagte hat den Beleg unverzüglich und direkt mit der Berufung hinterlegt und nachvollziehbar begründet, weshalb er die Auskunft nicht bereits vor erster Instanz eingeholt und den Beleg eingereicht hat. Der Beleg ist daher zu berücksichtigen.

## 2. Folgender Sachverhalt ist unbestritten:

Der Berufungskläger und die Berufungsbeklagte führten eine Beziehung (November 2011 bzw. Mai 2012 bis Juli 2015) und wohnten zusammen (April bzw. November 2012 bis Juli 2015). Im August 2014 nahm die Berufungsbeklagte einen Kredit im Betrag von Fr. 55'000.-- bei der C \_\_\_\_\_ AG auf (anerkannte TB 2). Der Jahreszins für diesen Kredit betrug 8.9% (anerkannte TB 3). Am 27. August 2014 wurde der Berufungsbeklagten der Kredit auf das Konto xxx lautend auf ihren Namen bei der Walliser Kantonalbank gutgeschrieben (anerkannte TB 4 und 5). Von diesem Konto wurde ein Betrag in der Höhe von Fr. 20'000.-- am 29. August 2014 um 13:53 Uhr abgehoben (anerkannte TB 68). Der Berufungskläger hat am 29. August 2014 Schulden getilgt (teilweise anerkannte TB 71). Vor dem 29. August 2014 hat der Berufungskläger Bauland mit einem Wert von Fr. 65'000.-- verkauft und einen Grundpfandvertrag über Fr. 35'000.-- abgeschlossen (teilweise anerkannte TB 72).

Mittels Brief vom 4. September 2015 forderte Rechtsanwalt N \_\_\_\_\_ den Berufungskläger zur Rückzahlung des Darlehens im Betrag von Fr. 37'050.-- auf (anerkannte TB 15). Am 27. Oktober 2015 stellte die Berufungsbeklagte ein Betreibungsbegehren über den Betrag von Fr. 37'050.--, wogegen der Berufungskläger am 13. November 2015 Rechtsvorschlag erhob (anerkannte TB 16 und 17). Am 14. Dezember 2015 reichte die Berufungsbeklagte ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichter in D \_\_\_\_\_ ein (anerkannte TB 18).

In der Klageantwort und der Duplik bestritten, jedoch während der Parteibefragung vom Berufungskläger bestätigt und im Parteivortrag unbestritten ist die Tatsache, dass der Berufungskläger eine Vollmacht (S. 21) und damit Zugriff auf das Konto hatte und die nachfolgenden Barbezüge am Bancomat oder auf der Walliser Kantonalbank vom

Konto xxx der Berufungsbeklagten getätigt (S. 22) und die entsprechenden Auszahlungsbelege (S. 23-27) unterzeichnet hat:

Datum	Bezug	Belastung
29. August 2014	Barbezug	Fr. 20'000.--
30. September 2014	Barbezug	Fr. 2'200.--
14. Oktober 2014	Barbezug	Fr. 1'300.--
21. Oktober 2014	Bancomat	Fr. 250.--
	Bancomat	Fr. 3'800.--
27. Oktober 2014	Barbezug	Fr. 2'500.--
5. November 2014	Barbezug	Fr. 3'600.--
10. November 2014	Bancomat	Fr. 2'600.--
14. November 2014	Bancomat	Fr. 800.--
Total Bezug		Fr. 37'050.--

**3.** Die Berufungsbeklagte brachte vor, sie habe dem Berufungskläger zur Überbrückung seiner Liquiditätsengpässe, zur Tilgung von Schulden und für seine Bedürfnisse ein Darlehen gewährt und hierzu einen Kredit aufgenommen. Der Berufungskläger habe ihr zugesichert, das Darlehen zurückzuzahlen. Er habe zwischen dem 29. August 2014 und dem 14. November 2014 mehrere Teilbeträge bezogen, insgesamt Fr. 37'050.--. Der Berufungskläger bestritt, Geld von der Berufungsbeklagten erhalten zu haben und dass ein Darlehensvertrag bestanden habe. Das Bezirksgericht qualifizierte die Hingabe des Geldbetrags von Fr. 37'050.00 als Darlehen, womit ein Rückzahlungspflicht des Beklagten bestehe. Eine Schenkung liege nicht vor.

**3.1** In seiner Berufung rügt der Berufungskläger sowohl eine Rechtsverletzung als auch eine ungenaue Sachverhaltsfeststellung. Er bringt vor, es bestehe kein Darlehensvertrag und die Berufungsbeklagte habe erstinstanzlich das Vorliegen eines Vertrags nicht zu beweisen vermocht. Im Gegensatz zu ihm, der nachgewiesen habe, dass er das bezogene Geld nicht für seinen persönlichen Gebrauch verwendet habe, sondern stets beteuert habe, die Beträge im Namen von und für die Berufungsbeklagte abgehoben zu haben. Das bezogene Geld sei nie in sein Eigentum übergegangen. Die Beweiswürdigung sei zudem willkürlich, da der Bezirksrichter gestützt auf Indizien zum Schluss gekommen sei, dass einzig die persönlichen finanziellen Verhältnisse des Berufungsklägers zur Begründung eines Darlehens geführt hätten.

## 3.2

**3.2.1** Ein Beweis gilt als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist (BGE 140 III 610 E. 4.1).

Demgegenüber ist das Gericht grundsätzlich frei zu bestimmen, welches Gewicht oder welche Überzeugungskraft es einem erhobenen Beweis beimisst und es ist nicht an förmliche Beweisregeln gebunden (Art. 157 ZPO; Bundesgerichtsurteil 5A\_250/2012 vom 18. Mai 2012 E. 7.4.1; Hasenböhler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., 2016, N. 3 zu Art. 157 ZPO). Die freie Beweiswürdigung erlaubt keine Willkür, sondern begründet eine Pflicht zur gewissenhaften Schlussfolgerung aufgrund der Resultate des Beweisverfahrens. Als Produkt eines psychischen Vorgangs, bei dem sowohl die Intuition, die allgemeine Lebenserfahrung und die Menschenkenntnis mit einfließen, basiert die Beweiswürdigung auf objektiven Fakten und Tatsachen und ist Ergebnis eines logischen Denkprozesses (Guyan, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, N. 3 zu Art. 157 ZPO).

**3.2.2** Diejenige Person hat grundsätzlich das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Die einen Anspruch geltend machende Partei hat folglich die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen. Die Beweislast für die rechtsaufhebende, rechtsvernichtende oder rechtshindernde Tatsache obliegt hingegen derjenigen Partei, die den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet. Diese Grundregel kann durch abweichende gesetzliche Beweislastvorschriften verdrängt werden und ist im Einzelfall zu konkretisieren (BGE 139 III 13 E. 3.1.3.1).

Die Behauptungslast obliegt derjenigen Partei, welche die Beweislast trägt (Bundesgerichtsurteil 4A\_709/2011 vom 31. Mai 2012 E. 3.1). Das materielle Bundesrecht und nicht die ZPO besagen, wie der rechtserhebliche Sachverhalt zu substantiieren ist, d.h. welche Tatsachen dem Gericht vorzulegen sind. Die Umstände des Einzelfalls bestimmen, wie detailliert und in welcher Art der Sachverhalt konkret vorzutragen ist (Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 2016, N. 45 zu Art. 221 ZPO). Die Tatbestandsmerkmale der anzuwendenden Rechtsnormen dürften primär massgebend sein (Fellmann/Kottman, Schweizerisches Haftpflichtrecht - Band I, Bern 2012, N. 1416 ff. mit Hinweisen). Die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden Normen zu subsumieren sind, müssen vorab in einer den Gewohnheiten des Lebens entspre-

chenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet werden. Ein solchermassen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt. Die Substantiierungslast greift, wenn der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei bestreitet. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (Bundesgerichtsurteile 4A\_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.1, 4A\_195/2014 vom 27. November 2014 E. 7.3.2 mit Hinweisen).

**3.3** Die Berufungsbeklagte macht ein Darlehensverhältnis im Sinne von Art. 312 ff. OR geltend, wofür sie gemäss Art. 8 ZGB die Beweislast trägt.

**3.3.1** Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder an andern vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte (Art. 312 OR). Es braucht folglich zweierlei, einerseits die Aushändigung des Geldes oder der Sache an den Borger. Hauptpflicht des Darleihers ist es, dem Borger die vereinbarte Darlehenssumme rechtsgültig zu verschaffen. Andererseits braucht es die Verpflichtung des Borgers, die Sache zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht ist ein wesentliches Vertragsmerkmal des Darlehensvertrags, welche sich in der Regel nicht bereits aus der Auszahlung einer Geldsumme ergibt, sondern aus dem Versprechen der Rückzahlung (Bundesgerichtsurteil 4A\_635/2016 vom 22. Januar 2018 E. 5.1.1; BGE 83 II 209 E. 2). Unter gewissen Umständen kann jedoch schon die Tatsache des Empfangs einer bestimmten Geldsumme auf ein Darlehen schliessen lassen, vor allem wenn sich aus der Sicht des Sachrichters die Hingabe des Geldes vernünftigerweise nicht anders erklären lässt als mit einem Darlehen (Bundesgerichtsurteile 4A\_635/2016 vom 22. Januar 2018 E. 5.1.1, 5C.199/2001 vom 29. November 2001 E. 3 c/aa; BGE 83 II 209 E. 2).

**3.3.2** Die Berufungsbeklagte führte in ihren Rechtschriften aus, sie habe zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen des Beklagten und für die Finanzierung seiner Bedürfnisse einen Kredit aufgenommen und ihm damit ein Darlehen gewährt. Der Berufungskläger habe ihr zugesichert, dass er das Darlehen zurückbezahlen werde. Mit dem bezogenen Geld habe der Berufungskläger gegen ihn laufende Beteiligungen getilgt, xxx, Heuballen und ein Weidezelt sowie ein Auto für Fr. 1'000.-- gekauft (TB 10-13). Gegen den Beklagten würden zahlreiche Beteiligungen bestehen. Er habe zu Beginn der Beziehung gar Bauland verkaufen müssen und aufgrund der laufenden Be-

treibungen habe er keinen Kredit erhalten, weshalb sie einen Kredit aufgenommen habe. Die Rechnungen der Tierpraxis seien jeweils auf ihren Namen ausgestellt worden, da der Berufungskläger aufgrund seiner schlechten Zahlungsmoral für seine Tiere keine Leistungen mehr erhalten habe.

**3.3.3** Der Berufungskläger bestritt dies. Die Berufungsbeklagte habe den Kredit für sich selber aufgenommen. Die Bezüge vom Konto der Berufungsbeklagten hätten dazu gedient, deren laufenden Rechnungen zu begleichen. Ein Darlehensvertrag sei daher nie zustande gekommen.

**3.4** Beide Parteien haben ein Interesse am Ausgang des Verfahrens, was bei der Würdigung der Aussagen der Parteien zu berücksichtigen ist.

**3.4.1** Entgegen den Vorbringen des Berufungsklägers kann nicht davon gesprochen werden, dass er stets beteuert hat, das Geld für die Berufungsbeklagte bezogen zu haben. Die Aussagen des Beklagten sind vielmehr widersprüchlich und widersprechen teilweise sogar den eigenen Tatsachenbehauptungen. Die Aussage, er habe sämtliche Beträge für die Berufungsbeklagte bezogen und ihr diese direkt ausgehändigt, da es dieser aufgrund der Schichtarbeit nicht möglich gewesen sei, das Geld selber abzuheben (S. 193 Antwort auf F10), ist nicht glaubwürdig. Diese Erklärung bringt der Berufungskläger denn auch erst in der Parteieinvernahme vor. Er hatte den Barbezug zunächst bestritten (bestrittene TB 9), führte aber dennoch aus, die Bezüge hätten dazu gedient, die laufenden Rechnungen der Berufungsbeklagten zu begleichen (bestrittene TB 27). In der Duplik bestritt er wiederum den Bezug von Fr. 20'000.-- am 29. August 2014 (bestrittene TB 36); aus dem Bankbeleg sei nicht ersichtlich, wer das Geld bezogen habe (bestrittene TB 68). Erst an der Parteibefragung bestätigte der Berufungskläger die Geldbezüge über den Gesamtbetrag von Fr. 37'050.-- und dass er die entsprechenden Bankbelege unterzeichnet hat (S. 192 f.). Mithin hat er den recht hohen Betrag von Fr. 37'050.-- vom Konto der Berufungsbeklagten bezogen. Diese verfügte ihrerseits über eine Karte für den Geldbezug von ihrem eigenen Konto, sodass sie ihre Geldbezüge für den laufenden Bedarf unabhängig ihrer Arbeitszeiten am Bancomat selber vornehmen konnte (S. 22). Im Übrigen beinhaltet Schichtarbeit wechselnde Arbeitszeiten, die es der Berufungsbeklagten erlaubt hätten, in gewissen Wochen auch tagsüber die Bank aufzusuchen.

Betreffend die eigene finanzielle Lage macht der Berufungskläger ebenfalls widersprüchliche Aussagen. In den Rechtschriften bestreitet er finanzielle Engpässe. Ebenso in der Parteibefragung, in welcher er zunächst noch angab, seine finanziellen Ver-

hältnisse seien vor und während der Beziehung sehr gut gewesen (S. 194 Antwort zu F17). Dies obschon er bereits zwei Fragen vorher finanzielle Engpässe zugegeben hatte (S. 194 Antwort zu F15). Auf Nachfrage des Gerichts führte er zunächst aus, zwar Geld gehabt zu haben, aber ein „Larifari“ beim Bezahlen gewesen zu sein, um schliesslich auf erneutes Nachfragen zu antworten, dass er, nachdem das Geld vom Bauplatz weg gewesen sei, während der Beziehung in finanziellen Engpässen gewesen sei.

Die übrigen von der Berufungsbeklagten geltend gemachten und vom Beklagten zunächst bestrittenen Anschaffungen (xxx) bestätigte der Berufungskläger in der Parteieinvernahme (S. 196 f.) ebenfalls. Er erklärte indes, diese sowie die Betreibungen habe er von seinem Lohn bezahlt oder seine Eltern hätten ihn unterstützt. Eine Unterstützung der Eltern wurde jedoch im Schriftenwechsel nicht behauptet und entsprechend weder substantiiert noch belegt.

**3.4.2** Die Aussagen der Berufungsbeklagten betreffend die Umstände bezüglich der Aufnahme des Kredits, die diversen Bezüge des Beklagten von ihrem Konto, der Verwendung dieser Beträge sowie dem Rückzahlungsversprechen des Beklagten sind nachvollziehbar, in sich schlüssig und glaubwürdig. Sie werden zudem von weiteren Sachbeweisen gestützt. So ist aufgrund der hinterlegten Bankauszüge und der unterzeichneten Quittungen bewiesen, dass der Berufungskläger die Barbezüge im Gesamtbetrag von Fr. 37'050.-- zwischen dem 29. August 2014 und dem 14. November 2014 getätigt hatte (S. 22 ff.).

Gestützt wird die Aussage der Berufungsbeklagten zudem durch den zeitlichen Ablauf und die Tatsache, dass der Berufungskläger nur zwei Tage, nachdem der Berufungsbeklagten der Kreditbetrag gutgeschrieben worden war, Fr. 20'000.-- abhob und noch am selben Tag dem Betreibungsamt eine Zahlung leistete. Aufgrund der Verteilungsanzeige vom 29. August 2014 (S. 178 ff.) ist bewiesen, dass der Berufungskläger mit einer Zahlung von insgesamt Fr. 9'202.20 diverse Forderungen beim Betreibungs- und Konkursamt tilgte. Entgegen der Behauptung des Beklagten (TB 71) handelte es sich folglich nicht mehr um relativ kleine Beträge.

Die von der Berufungsbeklagten behaupteten - und zunächst bestrittenen - finanziellen Engpässe werden durch den Betreibungsregisterauszug und die zahlreichen aufgeführten Betreibungen bestätigt (S. 77 ff.). Die Tierärztin bestätigte in ihrer Aussage, dass der Berufungskläger seine Rechnungen zum Teil nicht bezahlt und die Berufungsbeklagte diese dann bar beglichen hatte (S. 204). Die Berufungsbeklagte führte

zudem aus, in der E \_\_\_\_\_ habe der Berufungskläger nicht mehr auf Rechnung einkaufen können, da er zuvor die Rechnungen nicht bezahlt habe (S. 190 f. Antwort auf F 14). Die hinterlegte „Bewegungsliste Debitoren“ der E \_\_\_\_\_ lautet denn auch tatsächlich auf den Namen der Berufungsbeklagten (S. 87), beinhaltet gemäss übereinstimmenden Aussagen jedoch Einkäufe für sämtliche Tiere der Parteien. Schliesslich gestand der Berufungskläger anlässlich der Parteieinvernahme finanzielle Engpässe ein.

Die Berufungsbeklagte konnte die Umstände der Kreditaufnahme, die finanziellen Engpässe des Berufungsklägers sowie Bankbezüge des Berufungsklägers in der Höhe von Fr. 37'050.-- beweisen.

**3.4.3** Der Berufungskläger bringt weiter vor, das Bezirksgericht gehe fälschlicherweise davon aus, dass mit den bezogenen Fr. 20'000.-- vom 29. August 2014 gleichentags neun Betreibungen über Fr. 9'202.-- beim Betreibungsamt bezahlt worden seien. Da der Schalter des Betreibungsamts jedoch nur vormittags geöffnet sei, das Geld jedoch nachmittags abgehoben worden sei, könne der Betrag gar nicht zur Bezahlung der Schulden gedient haben.

Die E-Mail-Auskunft des Amtsvorstehers des Betreibungsregisteramts bestätigte die behaupteten Schalteröffnungszeiten. Sie hielt jedoch gleichzeitig fest, dass das Betreibungsamt in Ausnahmefällen und auf telefonische Anmeldung ihre Kunden auch nachmittags für Einzahlungen empfängt (S. 273). Es ist damit erstellt, dass entsprechend den Ausführungen des Bezirksgerichts Zahlungen beim Betreibungsamt trotz den angegebenen Schalteröffnungszeiten ebenfalls am Nachmittag möglich sind.

**3.4.4** Die Berufungsbeklagte führte zudem glaubwürdig aus, der Berufungskläger habe ihr immer wieder versprochen, das Geld zurückzubezahlen (S. 190 Antwort auf F29). Gestützt wird diese Darstellung durch den Umstand, dass die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger nicht einmalig einen kleinen Betrag aushändigte, sondern einen Kredit in beträchtlicher Höhe aufnahm, um dem Beklagten das von ihm dringend benötigte Geld zur Verfügung stellen zu können. Der Berufungskläger bezog denn auch rund zwei Drittel der an die Berufungsbeklagte ausbezahlten Kreditsumme von deren Konto. Die Berufungsbeklagte erklärte, sie habe gewollt, dass das Darlehen auf ihrer beider Namen laufe. Die Bank habe das jedoch abgelehnt (S. 190 Antwort auf F26), was angesichts der misslichen finanziellen Lage des Berufungsklägers nicht erstaunt. Unter all diesen Umständen und aufgrund der glaubwürdigen Aussage der Berufungsbeklagten lässt sich die Hingabe des Geldes im Betrag von Fr. 37'050.-- vernünftigerweise nicht

anders als mit einem Darlehen erklären. Insbesondere gibt es keine Indizien dafür, dass die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger das Geld schenken wollte. Dafür bestehen laut Akten keinerlei Anhaltspunkte. Ausserdem widerspricht es allgemeiner Lebenserfahrung, dass in einem Konkubinatsverhältnis, welches nicht so lange andauert, der eine dem anderen Partner einen derart hohen Geldbetrag, den der Berufungskläger mit seinen Bezügen letztlich selbst bestimmen konnte, schenkt. Hinzu kommt, dass die Berufungsbeklagte zwar in geordneten finanziellen Verhältnissen lebte, indes nicht über die vom Berufungskläger benötigten Mittel verfügte, so dass sie zu diesem Zweck sogar einen Kredit aufnehmen, also ihrerseits Schulden machen musste. Zusammengefasst ist für das Kantonsgericht erstellt, dass zwischen den Parteien aufgrund übereinstimmender Willenserklärung ein tatsächlicher Konsens über den Abschluss eines Darlehensvertrages bestand. Auch nach dem Vertrauensprinzip durfte der Berufungskläger nicht davon ausgehen, dass ihm die Berufungsbeklagte die Rückzahlung erlässt (vgl. zum Ganzen Gauch/Schluemp/Schmid, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 10. A., 2014, N. 308 ff.).

**3.5** Die Verfügbarkeit über das Bankkonto der Berufungsbeklagten schliesst eine Rückzahlungspflicht des Berufungsklägers nicht aus. Im Gegenteil spricht der Barbezug in dieser Höhe unter Berücksichtigung der gesamten oben dargelegten Umstände gerade für eine Rückzahlungspflicht. Auch der Einwand des Berufungsklägers, das Geld sei nie in sein Eigentum übergegangen, geht fehl. Durch die Einräumung einer Vollmacht und des Zugriffs auf ihr Konto sowie der Aushändigung einer Bankkarte konnte der Berufungskläger über das Geld auf dem Bankkonto verfügen. Zwar hat die Berufungsbeklagte ihm das Geld nicht bar ausgehändigt oder seinem Konto gutgeschrieben, sie hat ihm jedoch mittels Vollmacht und der Bankkarte den Zugriff auf ihr Bankkonto ermöglicht und die Belastung ihres Kontos in der Höhe der Darlehenssumme zugelassen (vgl. Schärer/Maurenbrecher, in: Honsell/Vogt/Wiengand [Hrsg.], Basler Kommentar, 6. A., Basel 2015, N. 7 zu Art. 312 OR). Mit den erwiesenen Barbezügen vom Bankkonto der Berufungsbeklagten ist das Geld in das Eigentum des Berufungsklägers übergegangen. Insbesondere ist gemäss obiger Beweiswürdigung erstellt, dass der Berufungskläger das bezogene Geld für die Tilgung seiner Schulden, die Zahlung seiner Rechnungen und seine Bedürfnisse verwendet hat und das Geld nicht als Vertreter der Berufungsbeklagten abgehoben und ihr dieses übergeben hat.

**3.6** Unter Berücksichtigung der Beweise (Parteibefragungen sowie Urkunden) und der gesamten Umstände steht für das Gericht fest, dass die Berufungsbeklagte dem Be-

klagten Geld im Betrag von Fr. 37'050.-- zu Eigentum übertragen hat und dieser versprochen hat, den Betrag zurückzubezahlen, womit ein Darlehensvertrag vorliegt.

4. Die Behauptung des Berufungsklägers, das Bezirksgericht habe die Beweise wahlweise und nur zu seinen Ungunsten abgenommen, findet in den Akten keinen Halt. Das Bezirksgericht hat sämtliche form- und fristgerecht beantragten Beweismittel des Berufungsklägers abgenommen und in seiner Beweiswürdigung berücksichtigt. Die Beweiswürdigung der Vorinstanz erscheint insgesamt schlüssig und nachvollziehbar und hält vorliegender Überprüfung durch das Kantonsgericht stand.

5. Der Berufungskläger machte widerklageweise die Bezahlung des Betrags von Fr. 6'962.85 geltend. Dieser setze sich aus mehreren Tierarztrechnungen in der Höhe von insgesamt Fr. 1'752.85, einem Darlehen von Fr. 3'600.-- sowie einem weiteren Darlehen von Fr. 1'610.-- für einen Sprachkurs zusammen. Die Berufungsbeklagte bestritt, dem Berufungskläger etwas zu schulden. Das Bezirksgericht wies die Widerklage ab. Der Berufungskläger rügt die Verletzung von Art. 8 ZGB, Art. 312 OR sowie Art. 9 BV.

5.1 Der Berufungskläger bringt vor, die Vorinstanz ignoriere bewusst ein eindeutiges Schriftstück, welches belege, dass er eine Schuld von Fr. 3'600.-- von der Berufungsbeklagten übernommen habe. Es liege ein Darlehensvertrag vor.

Der Entscheid des Bezirksgerichts nimmt ausdrücklich auf die erwähnte Vereinbarung Bezug und zitiert sogar aus dem Vertrag. Mithin hat die Vorinstanz das Schriftstück keineswegs ignoriert. Der Berufungskläger führte aus, er habe eine Schuld von Fr. 3'600.-- für die Berufungsbeklagte beglichen, was ein Beweis für die Geldnot der Berufungsbeklagten sei (bestrittener TB 24). Als Beweis hinterlegte der Berufungskläger einen Vertrag vom 18. Januar 2013 zwischen Y \_\_\_\_\_, F \_\_\_\_\_ und X \_\_\_\_\_. Er führte hierzu aus, der Umstand, dass die Parteien die Angelegenheit „privat“ regeln wollten, befreie die Berufungsbeklagte nicht von der Rückzahlungspflicht. Im erstinstanzlichen Verfahren wurde indes nicht behauptet, dass die Berufungsbeklagte den strittigen Betrag an den Berufungskläger zurückzahlen muss. Die Rückzahlungspflicht stellt jedoch ein wesentliches Vertragsmerkmal eines Darlehensvertrags dar. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, lässt sich dem Vertrag, welcher festhält: „Die Schuld von 3'600.-- Fr. wird Y \_\_\_\_\_ mit X \_\_\_\_\_ Privat Regeln.“, keine Rückzahlungspflicht entnehmen. Wie diese private Regelung aussah und insbesondere ob diese die Rückzahlung der Fr. 3'600.-- beinhaltete, wird weder darge-

legt oder behauptet noch kann dies aus dem hinterlegten Vertrag abgeleitet werden. Die Berufung ist folglich in diesem Punkt abzuweisen.

**5.2** Der Berufungskläger führte weiter aus, gleich verhalte es sich mit dem Vorschuss des Privatkurses in der Höhe von Fr. 1'610.-- und dem Tierarzthonorar. Der Richter verfalle in Willkür, begehe unrichtige Sachverhaltsermittlung und verletze somit Art. 8 ZGB. Der Berufungskläger macht hierzu keine weiteren Ausführungen und setzt sich insbesondere nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander und nennt die Aktenstücke nicht, auf die sich seine Kritik stützt. Er begnügt sich mit einer pauschalen Kritik und begründet nicht, inwiefern der Sachverhalt unrichtig festgestellt worden wäre oder inwiefern die Vorinstanz Art. 312 OR, Art. 8 ZGB oder Art. 9 BV verletzt hätte. In der Begründung ist nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Berufungskläger dies will. Es ist auch aufzuzeigen, weshalb der vorinstanzliche Entscheid fehlerhaft ist. Die Berufungsinstanz muss nicht nach allen denkbaren möglichen Fehlern eigenständig forschen (E. 1.3.1 sowie Bundesgerichtsurteile 5A\_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1, 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3, je mit Hinweisen; Hungerbühler/Bucher, a.a.O., N. 39 zu Art. 311 ZPO). Die Vorbringen des Berufungsklägers genügen den Begründungsanforderungen nicht, weshalb auf die Berufung in diesem Punkt nicht einzutreten ist.

Selbst wenn auf die Berufung eingetreten würde, wäre diese abzuweisen. Als Beweismittel für die Bezahlung von Fr. 1'610.-- durch den Berufungskläger hinterlegt dieser eine Zahlungsbestätigung der academia vom 9. September 2015 (S. 60). Die Bezahlung der 1. und 2. Rate des Italienisch-Einzelunterrichts in der Höhe von Fr. 1'610.-- durch den Berufungskläger wird nicht bestritten (TB 39). Die Berufungsbeklagte führte jedoch aus, er habe dies als Unterstützung für ihre Weiterbildung bezahlen wollen, dies sei eine Schenkung gewesen. Die Zahlungsbestätigung beweist die unbestrittene Tatsache, dass der Berufungskläger die Rechnung bezahlt hat, jedoch nicht die Rückzahlungspflicht der Berufungsbeklagten. Der Berufungskläger äusserte sich zur Bezahlung des Sprachunterrichts und der Rückzahlungspflicht in seiner Parteiaussage nicht. Die Parteiaussage war nicht als Beweismittel zur entsprechenden Tatsachenbehauptung beantragt worden und eine entsprechende Frage wurde ihm von seiner Rechtsvertreterin nicht gestellt. Es wäre Sache des Berufungsklägers gewesen, seine Tatsachenbehauptung zu beweisen. Als einziger Beweis bezüglich der Rückzahlungspflicht liegt daher die Parteiaussage der Berufungsbeklagten vor, welche aussagt, die Bezahlung der Raten für den Italienischunterricht sei eine Schenkung des Berufungsklägers an sie

gewesen. Bei dieser Beweislage wäre die Berufung folglich ohnehin abzuweisen gewesen.

**6.** Das Gericht hat in seinem Urteil die Prozesskosten von Amtes wegen festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Es entscheidet sowohl über die Kosten erster wie auch zweiter Instanz. Die Prozesskosten umfassen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteient-schädigung (Art. 95 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Gerichtskosten werden grundsätzlich gemäss Art. 106 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt.

Die Berufung des Berufungsklägers wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Er hat folglich ausgangsgemäss sämtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen. Da der erstinstanzliche Urteilsspruch bestätigt wird, bleibt es auch bei der dortigen Kostenregelung (Art. 318 Abs. 1 lit.a und Abs. 3 [e contrario] ZPO).

**6.1** Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidunggebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar). Bei einer geldwerten Streitigkeit des Zivilrechts bewegt sie sich bei einem Streitwert von Fr. 44'012.85 zwischen Fr. 1'800.-- und Fr. 6'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar). Für das Berufungsverfahren kann ein Reduktionskoeffizient von bis zu 60% berücksichtigt werden (Art. 19 GTar).

Im Berufungsverfahren wurde ein einziger Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung durchgeführt. Das Dossier war durchschnittlich umfangreich, die sich stellenden Sach- und Rechtsfragen nicht speziell komplex. Deshalb ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'500.-- angemessen.

Die Gerichtsgebührt wird mit dem vom Berufungskläger geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- verrechnet, weshalb er vom Kantonsgericht Fr. 500.-- zurückerstattet erhält.

**6.2** Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b, c ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistandes richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 GTar). Bei einem (zusammengerechneten) Streitwert von Fr. 44'012.85 beträgt der ordentliche Rahmen inkl. MwSt. (Art. 27 Abs. 5 GTar) Fr. 5'800.-- bis Fr. 8'200.-- (Art. 32 Abs. 1 und 2 GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ist ein Reduktionskoeffizient von 60 % zu berücksichtigen, womit das Honorar im Prinzip minimal Fr. 2'320.-- und maximal Fr. 3'280.-- beträgt (Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar).

Im Berufungsverfahren wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Die Berufungsbeklagte nahm zu den in der Berufung erhobenen Einwänden Stellung. Eine mündliche Berufungsverhandlung fand nicht statt. Die Streitpunkte und die Rechtsfragen waren an sich die gleichen wie vor erster Instanz. In Anwendung der oben genannten Kriterien, insbesondere mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Falls und den Arbeitsumfang des Rechtsvertreters, ist es gerechtfertigt, das Honorar auf Fr. 2'800.-- (Auslagen und MwSt. inkl.) festzusetzen.

Aufgrund des Verfahrensausganges hat daher der Berufungskläger der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.-- zu bezahlen.

### **Das Kantonsgericht erkennt**

1. Die Berufung vom 2. Oktober 2017 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird und der Entscheid des Bezirksgerichts A \_\_\_\_\_ vom 25. August 2017 bestätigt, wie folgt:
  1. *In Gutheissung der Klage bezahlt X \_\_\_\_\_ der Klägerin Y \_\_\_\_\_ Fr. 37'050.-- nebst Zins zu 5% seit 29. Oktober 2015.*
  2. *Die Widerklage von X \_\_\_\_\_ wird abgewiesen.*

3. a) Die Gerichtskosten der Hauptklage von Fr. 3'600.-- werden X \_\_\_\_\_ auferlegt. Diese werden mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen von insgesamt Fr. 4'240.-- (Klägerin Fr. 3'940.--, Beklagter Fr. 300.--) verrechnet. Der Anteil an den Kostenvorschüssen der Klägerin von Fr. 640.-- wird an deren Rechtsvertreter zurücküberwiesen.
- b) die Gerichtskosten der Widerklage von Fr. 1'280.-- werden X \_\_\_\_\_ auferlegt und mit dessen Kostenvorschuss von Fr. 1'280.-- verrechnet.
4. X \_\_\_\_\_ bezahlt Y \_\_\_\_\_:
- Fr. 3'300.-- für geleisteten Kostenvorschuss betreffend die Hauptklage und
  - Fr. 5'900.-- als Parteientschädigung für die Hauptklage und
  - Fr. 2'000.-- als Parteientschädigung für die Widerklage.
2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'500.-- werden X \_\_\_\_\_ auferlegt. Die Gerichtskosten werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- verrechnet. Das Kantonsgericht erstattet X \_\_\_\_\_ Fr. 500.-- zurück.
3. X \_\_\_\_\_ bezahlt Y \_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.-- (inkl. MwSt. und Auslagen).